

## 898 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

### über die Regierungsvorlage (467 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (12. StVO-Novelle)

Die gegenständliche Regierungsvorlage wurde vom Verkehrsausschuß erstmalig in seiner Sitzung am 5. Dezember 1984 in Beratung gezogen und ein Unterausschuß eingesetzt, dem seitens der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Brennstainer, Ing. Hobl, Prechtl, Reicht, Helmuth Stocker und Helmut Wolf, seitens der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Felix Bergsmann, Dipl.-Kfm. Gorton, Hietl, Dipl.-Kfm. DDr. König sowie Pischl und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Hintermayer angehörten. Zum Obmann des Unterausschusses wurde Abgeordneter Prechtl, zum Obmannstellvertreter Abgeordneter Dipl.-Kfm. Gorton und zum Schriftführer Abgeordneter Hintermayer gewählt.

Der Unterausschuß hat die Vorlage nach seiner konstituierenden Sitzung am 5. Dezember 1984 in acht Sitzungen der Vorbehandlung unterzogen; in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 14. Februar 1986 berichtete der Obmannstellvertreter Abgeordneter Dipl.-Kfm. Gorton über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuß und legte namens desselben einen vom Unterausschuß einvernehmlich erarbeiteten Textvorschlag vor.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Ing. Hobl, Dipl.-Kfm. DDr. König, Hintermayer und Pischl sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Kfm. Laciná.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

Der wesentliche Inhalt des nunmehr vom Verkehrsausschuß angenommenen Gesetzentwurfes

dient einer weiteren Eindämmung der Alkoholisierung im Straßenverkehr. Dies soll im wesentlichen durch eine vereinfachte, aber dennoch sehr exakte Kontrolle der Atemluft herbeigeführt werden. Im übrigen beinhaltet die Gesetzesnovelle Klarstellungen bezüglich Unfälle mit bloßem Sachschaden und bezüglich Bodenmarkierungen, Parkerleichterungen für die Wohnbevölkerung und erleichterte Ausrüstungsbestimmungen für die Benützung von Rennfahrrädern bei Tageslicht. Schließlich sieht die Novelle noch besondere Verordnungsermächtigungen bezüglich des Lkw-Wochenendverkehrs unter besonderen Verkehrsbedingungen sowie bezüglich einer zielführenderen Eingliederung von Gemeindegewachorganen in die Überwachung des Straßenverkehrs vor.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

In der Überschrift war die Novellenbezeichnung auf „13. StVO-Novelle“ richtigzustellen, da eine auf Grund eines Initiativantrages beschlossene StVO-Novelle inzwischen als „12. StVO-Novelle“ im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist (BGBl. Nr. 450/1984).

#### Zu Z 1:

Die mit der 10. StVO-Novelle in das Gesetz aufgenommene Bestimmung über die Entgegennahme von Meldungen bei Unfällen mit bloßem Sachschaden hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Mit der nunmehrigen Neufassung soll der Exekutive ein größerer Spielraum bei der Aufnahme von Sachschadensunfällen auch im Interesse der Unfallbeteiligten gegeben werden. Die neu angeführten Unfallumstände entsprechen im wesentlichen dem Unfallzählblatt für Sachschaden des Österreichischen Statistischen Zentralamtes. Mit der Neufassung soll aber auch klargestellt werden, daß die Exekutivorgane auch noch andere Unfalldaten aufnehmen können; gegebenenfalls können die Exekutivorgane die Unfalldaten auch an Ort und Stelle erheben.

**Zu Z 2 und 4:**

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Umrechnung des Atemalkoholgehaltes auf den entsprechenden Wert als Blutalkoholgehalt hat nach der Einbringung der Regierungsvorlage zu mehrfachen Bedenken, insbesondere seitens der Mediziner, geführt. Die neuen Atemtestgeräte sind in der Lage, den Alkoholgehalt der Atemluft mit etwa der gleichen Genauigkeit zu messen und festzustellen, wie die Blutalkoholuntersuchung. Bedenken sind lediglich bezüglich der Umrechnung eines bestimmten Atemalkoholgehaltes in den betreffenden Wert als Blutalkoholgehalt geäußert worden. In mehreren inzwischen zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Publikationen, insbesondere aus den USA, Großbritannien und der BRD, wird festgehalten, daß als Mittelwert für eine Umrechnung der Faktor 1 : 2 100 anzunehmen ist, dh. bei einem angenommenen Wert von 0,8 g Alkohol pro 1 l (1 000 ml) Blut (= 0,8 Promille), ist nach wissenschaftlichen Untersuchungen als Mittelwert des Alkoholgehaltes der Atemluft der 2 100. Teil anzunehmen, das ergibt umgerechnet 0,3809 mg/l Atemluft. Die in der Literatur angegebenen Abweichungen bewegen sich zwischen 1 : 1 800 und 1 : 2 600; der weitaus häufigste Wert wird jedoch mit 1 : 2 100 angegeben. Um den Einwänden gegen die Umrechnung des ziemlich genau feststellbaren Alkoholgehaltes der Atemluft in Blutalkoholgehalt zu begegnen, wurde Z 1 der Regierungsvorlage (§ 5 Abs. 1) neu gefaßt und es wird der wissenschaftlich festgestellte Mittelwert als fiktive Grenze für die Alkoholbeeinträchtigung im Gesetz selbst festgesetzt, wobei der umgerechnete Wert der Einfachheit wegen mit 0,4 mg/l bestimmt wird. Dieser Wert begünstigt durch die Aufrundung geringfügig Personen, die sich dem Atemtest zu unterziehen haben, dh. daß bei einer Person, deren Atemalkoholgehalt knapp unter 0,4 mg/l liegt, bei gleichzeitiger Blutuntersuchung gegebenenfalls ein Blutalkoholgehalt von knapp über 0,8 Promille gegeben wäre.

Bemerkt wird schließlich noch, daß es sich bei den im Gesetz festgesetzten Grenzwerten um die angenommenen Grenzen für die Definition der Alkoholbeeinträchtigung handelt.

Die Änderung der Z 3 der Regierungsvorlage dient lediglich der Anpassung an die geänderte Fassung der Z 1.

**Zu Z 6:**

Um sicherzustellen, daß eine Person, bei der die Atemluft mit einem „neuen“ Atemluftprüfgerät untersucht worden ist und einen „Grenzwert“ ergeben hat, gegenüber einer Blutuntersuchung keinesfalls benachteiligt wird, ist hier eine Bestimmung angefügt worden, wonach bei einem Atemalkoholgehalt von 0,4 bis 0,5 mg/l die Exekutive auf Verlangen des Untersuchten verpflichtet ist, beim

Untersuchten eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu veranlassen. Eine solche Blutabnahme kann die Exekutive leichter veranlassen als eine ärztliche Untersuchung, weil eine Blutabnahme auch in Krankenanstalten vorgenommen werden kann. Bei einem positiven Ergebnis dieser verlangten Blutuntersuchung sind deren Kosten vom Untersuchten zu tragen (§ 5 Abs. 9). Bei einem negativen Ergebnis der Blutuntersuchung gilt dieses.

**Zu Z 8:**

Die Ergänzung des Abs. 7 a war nur wegen der Einfügung des Abs. 4 b erforderlich.

**Zu Z 10, 11, 14, 15, 16, 24 und 25:**

Mit den hier vorgesehenen Bestimmungen soll der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, für die Wohnbevölkerung Ausnahmegewilligungen für die Benützung von Kurzparkzonen zu erteilen, um besondere Erschwernisse hinsichtlich des Parkens zu mildern oder überhaupt hintanzuhalten. Durch die Übertragung der vorgesehenen Regelungen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wird jeder Gemeinde das Recht eingeräumt, die in ihrem Bereich günstigste Möglichkeit unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten vorzusehen. Die Gemeinde wird mit den vorgesehenen Bestimmungen ermächtigt, der Wohnbevölkerung jener Gebiete, in denen durch die Einrichtung von Fußgängerzonen, Wohnstraßen oder Kurzparkzonen Parkplätze verloren gehen, einen Ausgleich durch die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu schaffen. Zu dem Umstand, daß der Antragsteller ein erhebliches persönliches Interesse an der vorgesehenen Ausnahmegewilligung nachweisen muß, wird darauf hingewiesen, daß ein solches erhebliches persönliches Interesse vor allem darin zu sehen sein wird, wenn aus beruflichen Gründen das betreffende Kraftfahrzeug täglich in Betrieb genommen werden muß. Durch die Erteilung der Ausnahmegewilligung wird jedoch kein Anspruch auf Freihaltung eines Abstellplatzes begründet.

**Zu Z 12:**

Die Ergänzung des § 42 Abs. 4 war wegen der Anfügung des Abs. 5 notwendig.

**Zu Z 13 (Z 9 der Regierungsvorlage):**

Mit der Änderung der Regierungsvorlage soll dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Möglichkeit eingeräumt werden, das Lkw-Fahrverbot für bestimmte Straßen mit Verordnung nicht nur ausdehnen, sondern gegebenenfalls auch einschränken zu können.

**Zu Z 17 und 18:**

Bezüglich der Bodenmarkierungen hat sich auf Grund von Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes die Situation ergeben, daß jede Bodenmarkierung, die ein Gebot oder Verbot beinhaltet (im wesentlichen Sperrlinien, Sperrflächen und Richtungspfeile) einer Verordnung der Behörde bedürfte. Dies war zur Zeit der Schaffung der StVO keineswegs beabsichtigt und führt in der Praxis zu unüberwindlichen Schwierigkeiten, weil die Kundmachung solcher Verordnungen in den weitaus überwiegenden Fällen mangelhaft bleiben müßte. Aus diesen Erwägungen sollen Bodenmarkierungen den straßenbaulichen Einrichtungen gleichgestellt werden, zumal in der StVO zahlreiche Bestimmungen vorhanden sind, die an gewisse Tatsachen bestimmte Rechtsfolgen knüpfen, ohne daß hierfür je das Vorliegen einer Verordnung der Behörde verlangt worden wäre. Dies betrifft zB Gehsteige, Straßen mit Gleisen von Straßenbahnen, unübersichtliche Straßenstellen, Brücken und Unterführungen ua. An alle diese Gegebenheiten sind in der StVO gewisse Verbote bzw. Gebote gebunden, ohne daß zB ein Gehsteig je einer Verordnung bedürfte. Den genannten Überlegungen soll mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 55 Abs. 4 und des § 55 Abs. 8 Rechnung getragen werden, um eindeutige Rechtszustände herzustellen.

Die Bestimmung des vorgesehenen Abs. 9 soll sicherstellen, daß vor der erstmaligen Anbringung der dort genannten Bodenmarkierungen die Behörde ein Anhörungsverfahren im Sinne des § 94 f durchzuführen hat, um den Interessenvertretungen und gegebenenfalls der Gemeinde als Vertretung der Wohnbevölkerung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein solches Verfahren ist aber nur durchzuführen, wenn solche Bodenmarkierungen innerhalb eines Ortsgebietes angebracht werden sollen und im übrigen nur vor der erstmaligen Anbringung; bei einer bloßen Erneuerung der betreffenden Bodenmarkierungen ist naturgemäß ein Anhörungsverfahren nicht vorgesehen.

**Zu Z 19 und 20:**

Mit den hier vorgesehenen Bestimmungen soll eine Erleichterung hinsichtlich der Ausrüstung von Rennfahrrädern geschaffen werden. Solche Rennfahrräder, bei denen insbesondere Beleuchtungs- und Rückstrahleinrichtungen entfallen können, dürfen jedoch nur bei Tageslicht und guter Sicht verwendet werden, wobei aber kein Unterschied gemacht wird, ob ein solches Rennfahrrad beruflich oder für private Freizeit Zwecke verwendet wird.

**Reicht**

Berichterstatter

**Zu Z 21:**

Mit der Ergänzung des § 76 a Abs. 2 soll der Behörde, die die Fußgängerzone einrichtet, die Möglichkeit gegeben werden, Taxifahrzeugen das Einfahren in die Fußgängerzone zum Zwecke des Zubringens oder Abholens von Fahrgästen zu gestatten. Die Behörde hat dabei auf den Bedarf (insbesondere Zufahrt zu Beherbergungsbetrieben) und auf die örtlichen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Ebenso soll die Behörde diese Genehmigung zeitlich begrenzen können.

**Zu Z 22 und 23:**

Die Änderung des § 94 c gründet sich auf einen Vorschlag der Volksanwaltschaft. Mit der Neufassung soll klargestellt werden, daß einer Gemeinde auch nur einzelne Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden können; für die übrigen (nicht übertragenen) Angelegenheiten bleibt die Bezirksverwaltungsbehörde weiterhin zuständig.

Zur sinnvollen Ergänzung des Einsatzes von Gemeindegewachorganen bei der Überwachung bestimmter Angelegenheiten des Straßenverkehrs wird mit der Neufassung des zweiten Satzes des § 94 c Abs. 2 der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, die Organe einer Gemeindegewache auch zur Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung zu ermächtigen. Im übrigen bleibt das Verwaltungsstrafverfahren in der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde.

**Zu Z 26 und 28 (Z 10 und 12 der Regierungsvorlage):**

Nach eingehenden Erörterungen wird vom Ausschuß eine Mindeststrafe von 8 000 S zur weiteren Eindämmung der Alkoholbeeinträchtigung im Straßenverkehr vorerst für ausreichend und zielführend erachtet. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Mindeststrafe wurde daher entsprechend herabgesetzt.

**Zu Z 27:**

Die Z 11 der Regierungsvorlage wurde unverändert beschlossen.

**Zu Z 29:**

Die Ergänzung entspricht dem Bundesministerengesetz und dient nur der Klarstellung.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1986 02 14

**Dipl.-Kfm. Gorton**

Obmannstellvertreter

/.

**Bundesgesetz vom XXXX, mit dem die  
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird  
(13. StVO-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 a lautet:

„(5 a) Wenn nach einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, eine der im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle von dem Unfall verständigt, obwohl dies im Sinne des Abs. 5 nicht nötig wäre, haben die Organe dieser Dienststelle auf Verlangen der betreffenden Person Meldungen über diesen Verkehrsunfall, insbesondere über Unfallort, Unfallszeit, Lichtverhältnisse, Straßenzustand, Unfallsbeteiligte, nähere Unfallumstände und verursachte Schäden, entgegenzunehmen.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person als von Alkohol beeinträchtigt.“

3. Im § 5 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

4. Im § 5 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist entweder

- a) mit einem Gerät, das nur den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergibt, oder
- b) mit einem Gerät, das den Alkoholgehalt der Atemluft mißt und entsprechend anzeigt, vorzunehmen.“

5. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorzuführen:

- a) Personen, bei denen eine Untersuchung nach Abs. 2 a lit. a den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergeben hat, es sei denn, daß sie das Fahrzeug noch nicht in Betrieb genommen und in Kenntnis des Untersuchungsergebnisses von der Inbetriebnahme Abstand genommen haben,
- b) Personen, die ein Fahrzeug lenken oder in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen und sich offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, wenn eine Untersuchung nach Abs. 2 a nicht möglich ist,
- c) Lenker von Fahrzeugen oder Fußgänger, die verdächtig sind, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, wenn nicht eine Untersuchung nach Abs. 2 a lit. b vorgenommen wird.“

6. Im § 5 werden nach Abs. 4 folgende Abs. 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Wird eine Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b vorgenommen, so gilt deren Ergebnis als Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung, es sei denn, daß eine Bestimmung des Blutalkoholgehaltes (Abs. 4 b, 6, 7 oder 7 a) etwas anderes ergibt. Im Falle einer Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b hat eine Vorführung nach Abs. 4 zu unterbleiben.

(4 b) Wenn eine Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 bis 0,5 mg/l ergeben hat, haben die Organe der Straßenaufsicht auf Verlangen des Untersuchten eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu veranlassen.“

7. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Wer einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorgeführt worden ist (Abs. 4), hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.“

8. § 5 Abs. 7 und 7 a lauten:

„(7) Ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender oder bei einer Bundespolizeibehörde tätiger Arzt hat eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes auch vorzunehmen, wenn sie ein Vorgeführter verlangt oder ihr zustimmt, oder

- a) wenn eine Person, bei der eine Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b vorgenommen worden ist, oder
- b) wenn sonst eine Person, die im Verdacht steht, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a begangen zu haben, oder
- c) wenn ein Fußgänger, der im Verdacht steht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben,

eine solche Blutabnahme verlangt.

(7 a) Zum Zwecke einer Blutabnahme sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die im Abs. 4 genannten Personen erforderlichenfalls auch einem diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt vorzuführen. Desgleichen können die Organe der Straßenaufsicht auch eine Blutabnahme nach Abs. 4 b bei einem diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt veranlassen. Dieser hat in den Fällen der Abs. 4 b, 6 und 7 eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen.“

9. § 5 Abs. 8 bis 11 lauten:

„(8) Die Bestimmungen des Abs. 3 und des Abs. 4 lit. b und c sind sinngemäß auch auf Personen anzuwenden, die sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; der dem Arzt Vorgeführte hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

(9) Hat eine Untersuchung nach Abs. 2 a lit. a den Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung ergeben oder ist bei den Untersuchungen nach Abs. 2 a lit. b, 4 b, 5, 6, 7 und 7 a eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Das gleiche gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung.

(10) Die Bestimmungen des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 über die Festnehmung werden von den Abs. 2 bis 4 a nicht berührt.

(11) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Untersuchung nach Abs. 2 und 2 a und zur Gewährleistung ihrer zweckmäßigen

Durchführung den Kreis der hierfür zu ermächtigenden Organe der Straßenaufsicht und die Art ihrer Schulung sowie unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik die für eine Untersuchung der Atemluft geeigneten Geräte durch Verordnung zu bestimmen.“

10. Im § 25 Abs. 1 wird nach den Worten „aus ortsbedingten Gründen“ der Klammerausdruck „(auch im Interesse der Wohnbevölkerung)“ eingefügt.

11. Dem § 25 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf den Zweck einer nach § 43 Abs. 2 a verordneten Regelung durch Verordnung das zur Kontrolle notwendige Hilfsmittel zu bestimmen.“

12. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Verhinderung von Übertretungen der in Abs. 1 und 2 angeführten Verbote sowie einer Verordnung nach Abs. 5 ist, falls erforderlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Kraftfahrzeug nötiges Dokument abzunehmen oder eine der im § 5 Abs. 3 angeführten Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist mit Ablauf der im Abs. 1 bzw. der in einer Verordnung nach Abs. 5 angeführten Zeit aufzuheben.“

13. Dem § 42 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere zu Zeiten starken Verkehrs (zB Ferienreiseverkehr), oder eine gleichartige Verkehrsregelung in Nachbarstaaten Österreichs erfordert, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung bestimmen, daß die Lenker der in Abs. 1 oder 2 genannten Fahrzeuge zu den im Abs. 1 angeführten Zeiten bestimmte Straßen befahren oder zu anderen als den im Abs. 1 angeführten Zeiten bestimmte Straßen nicht befahren dürfen.“

14. Im § 43 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Benützung von — in der Verordnung zu bezeichnenden — nahegelegenen Kurzparkzonen mit Personen- oder Kombinationskraftwagen gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können.“

15. Im § 45 Abs. 3 erster Satz wird der Klammerausdruck „(Abs. 1 und 2)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 1, 2 oder 4)“ ersetzt.

16. Dem § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 a angegebenen Kurz-

parkzonen auf die Dauer von höchstens einem Jahr erteilt werden. Der Antragsteller muß in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnhaft und Zulassungsbesitzer eines Personen- oder Kombinationskraftwagens sein und muß ein erhebliches persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken.“

17. § 55 Abs. 4 lautet:

„(4) Teilflächen von Straßen oder Parkplätzen, die nicht befahren werden dürfen, sind mit Schraffen zu kennzeichnen (Sperrflächen). Flächen, auf denen nicht geparkt werden darf, können mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet werden.“

18. Dem § 55 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Bodenmarkierungen gelten als straßenbauliche Einrichtungen und sind gemäß § 98 Abs. 3 anzubringen bzw. zu entfernen.

(9) Vor der erstmaligen Anbringung von Sperrlinien, Sperrflächen oder Zickzacklinien im Ortsgebiet hat die Behörde ein Verfahren im Sinne des § 94 f durchzuführen.“

19. Im § 66 Abs. 2 lautet die Einleitung:

„Jedes einspurige Fahrrad muß — sofern sich aus Abs. 2 a nichts anderes ergibt — ausgerüstet sein.“

20. Im § 66 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei Rennfahrrädern, die nur bei Tageslicht und guter Sicht verwendet werden, kann die im Abs. 2 Z 2 bis 7 genannte Ausrüstung entfallen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik mit Verordnung die technischen Merkmale zu bestimmen, denenzufolge ein Fahrrad als Rennfahrrad gilt.“

21. Dem § 76 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, daß Taxifahrzeuge die Fußgängerzone zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren dürfen.“

22. § 94 c Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgende Angelegenheiten (§ 94 b), die nur das Gebiet einer Gemeinde betreffen, wenn und insoweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, dieser Gemeinde übertra-

gen. Bei der Besorgung der übertragenen Angelegenheiten tritt die Gemeinde an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde. Vor Erlassung der Verordnung ist der Bezirksverwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

23. Im § 94 c Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens mit Ausnahme der Vollziehung des § 50 VStG und Angelegenheiten des Verkehrsunterrichtes (§ 101) sind von der Übertragung ausgeschlossen.“

24. Im § 94 d wird nach Z 1 a folgende Z 1 b eingefügt:

„1 b. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5,“

25. Im § 94 d wird nach Z 4 folgende Z 4 a eingefügt:

„4 a. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2 a,“

26. Im § 99 Abs. 1 werden in der Einleitung die Worte „von 5 000 S bis 30 000 S“ durch die Worte „von 8 000 S bis 50 000 S“ ersetzt.

27. § 99 Abs. 6 lit. a lautet:

„a) wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist, die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind und nicht eine Übertretung nach Abs. 1 vorliegt,“

28. Im § 100 Abs. 3 lit. a wird das Wort „5 000 S“ durch das Wort „8 000 S“ ersetzt.

29. Im § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 4, § 29 b Abs. 4, § 34 Abs. 1, § 44 Abs. 2, § 60 Abs. 4, § 94 (Überschrift und Einleitungssatz), § 94 e, § 97 Abs. 2, § 97 a Abs. 2, § 104 Abs. 4 und im § 105 Abs. 1, 2 und 3 wird die Bundesminister-Benennung „für Verkehr“ jeweils durch die Benennung „für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Solche Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.